

ZH_OBERGERICHT SB020617 vom 16. März 2004

ZH Obergericht, 2004-03-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB020617

FR: ZH_OBERGERICHT SB020617 du 16 mars 2004

IT: ZH_OBERGERICHT SB020617 del 16 marzo 2004

Erwägungen

E. 2

digten seien damit vereitelt worden, was dazu geführt habe, dass sie die Alimen-
tenbevorschussung und auch Sozialhilfe habe in Anspruch nehmen müssen. (...) 3.3. Art. 28
Abs. 1 StGB bestimmt, dass jeder, der durch ein Antragsdelikt ver-
letzt worden ist, die
Bestrafung des Täters beantragen kann. Als "verletzt" im Sin-
ne der genannten Norm gilt
grundsätzlich der Träger des unmittelbar angegriffe-
nen Rechtsgutes. Der Träger des
Antragsrechts ergibt sich also erst durch Be-
stimmung des Rechtsguts, das von der konkret
anwendbaren Strafnorm ge-
schützt werden soll und das geschützte Rechtsgut ist durch
Auslegung zu be-
stimmen (Riedo in: Basler Kommentar zum StGB, Band I, N. 6 zu Art.
28 StGB). Art. 217 StGB sanktioniert das Nichtbezahlen familienrechtlicher Unterhaltslei-
stungen. Bei dieser Unterlassungstatbestand geht es darum, dass jemand ver-
mögensrechtliche Pflichten, die aus einem bestimmten familienrechtlichen Status folgen,
nicht oder nur unzureichend erfüllt. Geschütztes Rechtsgut ist mithin der zivilrechtliche
Anspruch auf Unterstützung, welcher unbestrittenermassen materi-
eller Natur sein muss
(Bosshard in: Basler Kommentar zum StGB, Band II, N. 3 zu Art. 217 StGB). Tritt nun
jemand seine Unterhaltansprüche an einen Dritten ab, so gehen diese Forderungen auf
diesen Dritten über, d.h. der Unterhaltsberech-
tigte kann seine Ansprüche nicht mehr
gegenüber seinem Schuldner, dem Unter-
haltsverpflichteten, geltend machen. Damit ist der
Abtretende nicht mehr Träger des gemäss Art. 217 StGB geschützten Rechtsgutes und
damit auch nicht mehr Verletzter im Sinne von Art. 28 StGB. Somit kann einem solchen
Zedenten von Unterhaltansprüchen auch nicht mehr das Recht zum Strafantrag im Sinne
die-
ser Bestimmung zustehen. Da – wie erwähnt – diese strafrechtliche Bestimmung dazu
dient, solche zivilrechtliche Pflichten mit den Mitteln des Strafrechts durch-
zusetzen, fehlt
es dem Unterhaltsberechtigten am unmittelbaren rechtlichen Inter-
esse, mit einer
Bestrafung Druck auszuüben, damit der Unterhaltsverpflichtete seine geschuldeten
Leistungen erbringt. Folgte man diesen Grundsätzen, so fehlte es der Geschädigten am
Recht, Strafantrag gegen den Angeklagten wegen Vernachlässigung von
Unterhaltspflichten zu stellen, da sie die hier in Frage ste-
henden Unterhaltansprüche
gemäss dem Beschluss des Obergerichtes des Kantons Zürich vom (...), soweit sie nicht
durch die Alimentenbevorschussung ge-
deckt wurden, am (...) an die Fürsorgebehörde W.
abgetreten hat, sie somit nicht

E. 3

mehr Anspruchsberechtigte bzw. Trägerin der fraglichen Unterhaltsforderungen gegen den
Angeklagten war. Nun hat aber das Bundesgericht die Antragsberechtigung –
ausgenommen bei Delikten gegen höchstpersönliche Rechtsgüter – auf andere Personen als
die materiellen Träger des durch die Straftat direkt angegriffenen Rechtsgutes aus-
gedehnt.
So haben auch solche Personen, in deren Rechtskreis die Tat unmittel-
bar eingreift, die ein

besonderes Interesse an der Erhaltung eines Gegenstandes haben oder denen eine besondere Verantwortung für dessen Erhaltung obliegt, ein Antragsrecht (BGE 118 IV 212, 121 IV 260; Rehberg/Donatsch, Strafrecht I, 7. A., Zürich 2001, S. 331). Zu prüfen gilt es deshalb, ob eine Antragsberechtigung der Geschädigten in einem solchen erweiterten Sinn gegeben ist. Zwar ist nach dem Gesagten davon auszugehen, dass in der fraglichen Zeitperiode die Geschädigte keine Unterhaltsansprüche gegen den Angeklagten hatte und ihr Unterhalt – unabhängig von den Leistungen des Angeklagten – durch Leistungen der öffentlichen Fürsorge bestritten wurde. Dennoch hatte sie ein eigenes Interesse daran, dass der Angeklagte seinen Unterhaltsverpflichtungen auch gegenüber der Zessionarin, der Fürsorgebehörde bzw. der Gemeinde W. nachkam. Hätte dieser nämlich seine geschuldeten Unterhaltsbeiträge in der eingeklagten Zeit bezahlt, so wäre die Geschädigte von ihrer Fürsorgeabhängigkeit befreit worden. Dabei ging es nicht nur um die Selbstbestimmung bezüglich des Lebensunterhalts, sondern es bestand auch ein materielles Interesse, solche Fürsorgeleistungen im Hinblick auf allfällige spätere Rückzahlungen zu vermeiden bzw. gering zu halten. Ein solches Interesse ist zu bejahen, auch wenn solche Fürsorgeleistungen gemäss § 27 des kantonalen Sozialhilfegesetzes nur unter bestimmten Voraussetzungen zurück verlangt werden können. Unter diesen Umständen bestand für die Geschädigte ein gleichartiges rechtliches Interesse am Schutz des Art. 217 StGB zu Grunde liegenden Rechtsgutes der Erfüllung der familienrechtlichen Unterhaltspflicht wie für die eigentliche Inhaberin der Unterhaltsforderungen in jenem Zeitpunkt (vgl. Riedo, a.a.O., N. 10 zu Art. 28 StGB). Somit war die Geschädigte berechtigt, Antrag zur Bestrafung des Angeklagten gemäss Art. 217 StGB zu stellen, obwohl sie ihre Unterhaltsansprüche vorgängig an die Gemeinde W. abgetreten hatte. Dies gilt für die der Geschädigten persön-

E. 4

lich zustehenden Beiträge. Besteht somit in dieser Hinsicht ein gültiger Strafantrag, so ist in diesem Umfang auf die Anklage einzutreten. (...)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.